

**GEMEINDERAT**  
**Bericht und Antrag**

Nr. 1612  
vom 1. März 2018  
an Einwohnerrat von Horw  
betreffend Teilrevision Reglement über die Pensionierung  
des Gemeinderates Horw Nr. 221

---

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

## **1 Ausgangslage**

Der Einwohnerrat hat am 2. Juni 2017 die Motion Nr. 2017-291; "Anpassung des Reglements (Nr. 221) über die Pensionierung des Gemeinderates Horw vom 27. Mai 2004" von Urs Rölli, FDP, und Mitunterzeichnenden, überwiesen.

Gemäss Bericht und Antrag Nr. 1588 vom 13. April 2017 «Jahresrechnung 2016» sind unter der Kostenstelle / Kostenträger «500600 Rücktrittsgelder/Ruhegehalt» aufgeführt (Seite 53).

Unter der Kostenart «307 Rentenleistungen» dieser Position steht unter Bemerkungen: «Mit der Demission von zwei bisherigen Gemeinderäten sind Sonderleistungen im Rahmen der Pensionsordnung für Gemeinderäte fällig geworden.».

Gemäss Artikel 10 – Abgangsentschädigung – erhalten unter anderem auch Gemeinderäte, welche das Pensionsalter erreicht haben, eine entsprechende Entschädigung.

Ich fordere den Gemeinderat auf, dieses Reglement zu überprüfen und entsprechend abzuändern, dass mindestens mit dem Erreichen des Pensionsalters – der ordentliche Rücktritt – keine Entschädigung mehr fällig wird. Eine Abstufung ab dem 60. Altersjahr ist aufzuzeigen.

Der Geschäftsprüfungskommission (GPK) ist vorgängig, das heisst vor der Traktandierung des Bericht und Antrages im Einwohnerrat, eine Übersicht möglicher Anspruchsberechnungen bzw. Anspruchsberechtigten (aufgrund Anzahl Jahren im Gemeinderat) vorzulegen.

Sollte diese Anpassung Auswirkungen auf die Artikel 5 bis 7 haben, müssen auch diese entsprechend angepasst werden.

Das revidierte Reglement sollte sobald als möglich in Kraft treten können. Ich danke für die Bearbeitung.

Gemäss dem Wortlaut von Artikel 10 "Abgangsentschädigung" des Reglements über die Pensionierung des Gemeinderates Horw konnten Gemeinderatsmitglieder, welche das Pensionsalter erreicht haben, eine entsprechende Entschädigung verlangen, obwohl dies klarerweise nicht dem Willen des dannzumaligen Gesetzgebers entsprach. Die Motionäre verlangen die Überprüfung und Neuformulierung dieser Bestimmung und die eventuelle Anpassung der Artikel 5 bis 7.

In der Folge wurden alle Bestimmungen auf Lücken und Unklarheiten überprüft, kleine sprachliche Korrekturen vorgenommen und überall die neutrale Pensionskassenformulierung (nach den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Horw) eingefügt.

## 2 Zielsetzungen

Die grundsätzliche Zielsetzung des "Vorsorgesystems für Exekutivmitglieder" und die entsprechende Regelung bleiben unverändert. Die Gemeinderatsmitglieder sollen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod sowie der Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung und des vorzeitigen Altersrücktritts abgesichert werden. Insbesondere sollen sie vor den wirtschaftlichen und sozialen Folgen unverschuldeter, politisch bedingter Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung geschützt werden.

Ziel der Überprüfung war es, alle Bestimmungen auf Lücken und Unklarheiten zu überprüfen. Insbesondere soll mit dem Erreichen des AHV-Rentenalters eines Exekutivmitglieds, d.h. mit dem ordentlichen Altersrücktritt, keine separate Entschädigung mehr geschuldet werden, ausser den Leistungen der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Horw. Weiter schafft die Änderung in Art. 10 des Reglements Rechtsklarheit, insbesondere ist keine Regelung bezüglich Besitzstand erforderlich, da nur eine lückenhafte Regelung des Reglements verbessert wird.

## 3 Würdigung

Mit der Teilrevision des Reglements über die Pensionierung des Gemeinderates Horw wird eine lückenhafte Regelung des Reglements beseitigt und damit für die Zukunft Rechtssicherheit geschaffen.

Die Gemeinderatsmitglieder sind weiterhin gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod sowie Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung und vorzeitigem Altersrücktritt abgesichert.

## 4 Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- das teilrevidierte Reglement über die Pensionsordnung des Gemeinderates Horw (Nr. 221) zu genehmigen.

Ruedi Burkard  
Gemeindepräsident

Beat Gähwiler  
Gemeindeschreiber

- Anhang 1: Synoptische Darstellung Reglement über die Pensionierung des Gemeinderates Horw

## **EINWOHNERRAT**

### **Beschluss**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1612 des Gemeinderates vom 1. März 2018
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
- in Anwendung von Art. 9 Abs. 1 lit. a und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

- 
1. Das teilrevidierte Reglement über die Pensionsordnung des Gemeinderates Horw (Nr. 221) wird genehmigt.
  2. Die Motion Nr. 2017-291, Anpassung des Reglements (Nr. 221) über die Pensionierung des Gemeinderates Horw vom 27. Mai 2004 von Urs Rölli, FDP, und Mitunterzeichnenden, wird als erledigt abgeschlossen.
  3. Der Beschluss Ziff. 1 unterliegt gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung).

Horw, 29. März 2018



Urs Rölli  
Einwohnerratspräsident



Beat Gähwiler  
Gemeindegeschreiber

Publiziert: – 4. APR. 2018

# Anhang 1

## Synoptische Darstellung Reglement über die Pensionierung des Gemeinderates Horw

1. März 2018

Bisherige Fassung vom 27. Mai 2004; Ausgabe vom 15. November 2007	Neu	Bemerkungen
I. Allgemeines		
Art. 1 - Geltungsbereich		
1 Dieser Beschluss gilt für die aktiven und die ehemaligen Mitglieder des Gemeinderats Horw.		
Art. 2 - Versicherung bei der Pensionskasse der Gemeinde Horw .....bei der <b>Vorsorgeeinrichtung</b> ...		
1 Die Mitglieder des Gemeinderats Horw sind bei der Pensionskasse der Gemeinde Horw versichert.	1 Die Mitglieder des Gemeinderats Horw sind bei der <b>Vorsorgeeinrichtung</b> der Gemeinde Horw versichert.	Nachdem an die Stelle der bisherigen eigenständigen Pensionskasse der Gemeinde Horw der Anschluss an eine Sammelstiftung tritt, sind die Hinweise auf die Pensionskasse im Reglement den neuen Verhältnissen anzupassen. Materiell ändert sich dadurch nichts.
2 Die Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Horw finden Anwendung, soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält.	2 Die <b>Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung</b> der Gemeinde Horw finden Anwendung, soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält.	Mit dem umfassenden Begriff der „Bestimmungen“ werden alle massgebenden Regelungen der neuen Vorsorgelösung der Gemeinde Horw erfasst.

Bisherige Fassung vom 27. Mai 2004; Ausgabe vom 15. November 2007	Neu	Bemerkungen
<b>II. Sonderleistungen der Gemeinde Horw</b>		
<b>Art. 3 - Voraussetzungen der ordentlichen Sonderleistungen</b>		
<p>1 Das ehemalige Mitglied des Gemeinderats erhält von der Gemeinde Horw ordentliche Sonderleistungen, wenn es aus einem der folgenden Gründe aus dem Gemeinderat ausscheidet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung als Mitglied des Gemeinderats, sofern es beim Ausscheiden aus dem Amt das 55. Altersjahr vollendet und mindestens acht Amtsjahre geleistet hat. Ist das Ereignis auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf eine strafbare Handlung zurückzuführen, kann der Gemeinderat die Sonderleistungen kürzen oder deren Ausrichtung verweigern.</li> <li>b) Rücktritt nach 12 Amtsjahren, sofern das ehemalige Mitglied des Gemeinderats das 55. Altersjahr vollendet hat;</li> <li>c) Rücktritt nach 8 Amtsjahren, sofern das ehemalige Mitglied des Gemeinderats das 60. Altersjahr vollendet hat.</li> </ul>		
<p>2 Das Mitglied des Gemeinderats bezahlt für die Sonderleistungen gemäss dieser Pensionsordnung keine Beiträge und erhält von der Gemeinde beim Ausscheiden aus dem Amt keine Freizügigkeitsleistung. Vorbehalten bleibt eine allfällige Freizügigkeitsleistung nach den Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Horw.</p>	<p><b>2 Die Sonderleistungen gemäss dieser Pensionsordnung werden vollumfänglich von der Gemeinde Horw finanziert.</b> Das Mitglied des Gemeinderats bezahlt <b>dafür</b> keine Beiträge und erhält von der Gemeinde beim Ausscheiden aus dem Amt keine Freizügigkeitsleistung. Vorbehalten bleibt eine allfällige Freizügigkeitsleistung nach den <b>Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung</b> der Gemeinde Horw.</p>	<p>Die Ergänzung dient lediglich der Verdeutlichung der geltenden Regelung und soll klarstellen, dass die Mitglieder des Gemeinderates keine Beiträge für die Finanzierung der Sonderleistungen zu bezahlen haben.</p>

Bisherige Fassung vom 27. Mai 2004; Ausgabe vom 15. November 2007	Neu	Bemerkungen
	<p><b><u>neuer Absatz 3</u></b>  <b>3 Auf die ausbezahlten Sonderleistungen sind Beiträge an die Sozialversicherungen zu entrichten, wobei der Arbeitnehmeranteil vom ausscheidenden Mitglied des Gemeinderates zu tragen ist.</b></p>	<p>Hingegen sind auf ausbezahlten Sonderleistungen Beiträge an die gesetzlichen Sozialversicherungen zu entrichten, wobei der Arbeitnehmeranteil vom ausscheidenden Mitglied des Gemeinderates zu tragen ist.</p>
<b>Art. 4 - Art und Höhe der ordentlichen Sonderleistungen</b>		
<p>Die Gemeinde Horw bezahlt dem ehemaligen Mitglied des Gemeinderats, das die Voraussetzungen von Art. 3 erfüllt, jährlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Überbrückungsrente gemäss Art. 5.</li> <li>b) Leistungen zur Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschutzes gemäss Art. 6.</li> <li>c) Kinderrenten von 10 Prozent der Überbrückungsrente des ehemaligen Mitglieds des Gemeinderats für ein Kind, 15 Prozent für zwei und 20 Prozent für drei und mehr Kinder.</li> </ul>		
<b>Art. 5 - Überbrückungsrente</b>		
<p>1 Die Überbrückungsrente beträgt 52 % der anrechenbaren Besoldung. Die anrechenbare Besoldung entspricht dem letzten anrechenbaren Jahresverdienst, erhöht um die dem Gemeindepersonal in der Zwischenzeit gewährte allgemeine Lohnerhöhung und gewichtet mit dem anrechenbaren Beschäftigungsgrad.</p>		

Bisherige Fassung vom 27. Mai 2004; Ausgabe vom 15. November 2007	Neu	Bemerkungen
2 Der anrechenbare Beschäftigungsgrad entspricht dem Durchschnitt der höchsten Beschäftigungsgrade während der Anzahl von Amtsjahren, die für die vom ehemaligen Mitglied des Gemeinderats bezogenen Leistung mindestens erforderlich sind. Zusätzliche Amtsjahre fallen bei dieser Berechnung ausser Betracht.	2 Der anrechenbare Beschäftigungsgrad entspricht dem Durchschnitt der höchsten Beschäftigungsgrade während der Anzahl von Amtsjahren, die für die vom ehemaligen Mitglied des Gemeinderats bezogenen Leistung <del>en</del> mindestens erforderlich sind. Zusätzliche Amtsjahre fallen bei dieser Berechnung ausser Betracht.	Sprachlicher Fehler korrigiert
Art. 6 - Leistungen zur Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschutzes		
1 Die Gemeinde Horw bezahlt dem ehemaligen Mitglied des Gemeinderats beziehungsweise seiner Vorsorge- oder einer von ihm bezeichneten Freizügigkeitseinrichtung jährlich den für die Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschutzes erforderlichen Betrag.		
2 Dieser Betrag entspricht der Summe der Arbeitgeber- und der Versichertenbeiträge nach den Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Horw, berechnet auf der anrechenbaren Besoldung gemäss Art. 5 Absatz 2, vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss Art. 9 der Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Horw.	2 Dieser Betrag entspricht der Summe der Arbeitgeber- und der Versichertenbeiträge nach <b>den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung</b> der Gemeinde Horw, berechnet auf der anrechenbaren Besoldung gemäss Art. 5 <del>Abs. 2</del> , vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss <b>den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung</b> der Gemeinde Horw.	Der bisherige Hinweis auf Art. 5 Abs. 2 ist nicht ganz präzise, regelt doch dieser Absatz nur den anrechenbaren Beschäftigungsgrad. Die anrechenbare Besoldung ist in Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 geregelt. Es ist deshalb einfach auf Art. 5 zu verweisen.
Art. 7 - Mitgliedschaft bei der Pensionskasse der Gemeinde Horw.....bei der <b>Vorsorgeeinrichtung</b> .....		
1 Scheidet ein Mitglied des Gemeinderats mit Anspruch auf ordentliche Sonderleistungen aus dem Amt aus, kann es aus der Pensionskasse der Gemeinde Horw austreten. Diese richtet die Freizügigkeitsleistung aus und hat keine weiteren Verpflichtungen mehr.	1 Scheidet ein Mitglied des Gemeinderats mit Anspruch auf ordentliche Sonderleistungen aus dem Amt aus, kann es aus der <b>Vorsorgeeinrichtung</b> der Gemeinde Horw austreten. Diese richtet die Freizügigkeitsleistung aus und hat keine weiteren Verpflichtungen mehr.	

<b>Bisherige Fassung vom 27. Mai 2004; Ausgabe vom 15. November 2007</b>	<b>Neu</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p>2 Erklärt das ehemalige Mitglied des Gemeinderats mit Anspruch auf ordentliche Sonderleistungen nicht ausdrücklich den Austritt, gelten für die Pensionskasse der Gemeinde Horw folgende Sonderbestimmungen:</p> <p>a) Das ehemalige Mitglied des Gemeinderats bleibt bei der Pensionskasse der Gemeinde Horw versichert.</p> <p>b) Sein Altersguthaben wird auf der Basis der anrechenbaren Besoldung gemäss Art. 5 Absatz 2, vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss Art. 9 der Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Horw, weitergeführt.</p> <p>c) Bei Invalidität, Tod oder beim Erreichen des Rentenalters der Pensionskasse der Gemeinde Horw werden die Leistungen nach den Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Horw ausgerichtet.</p>	<p>2 Erklärt das ehemalige Mitglied des Gemeinderats mit Anspruch auf ordentliche Sonderleistungen nicht ausdrücklich den Austritt, gelten für die <b>Vorsorgeeinrichtung</b> der Gemeinde Horw folgende Sonderbestimmungen:</p> <p>a) Das ehemalige Mitglied des Gemeinderats bleibt bei der <b>Vorsorgeeinrichtung</b> der Gemeinde Horw versichert.</p> <p>b) Sein Altersguthaben wird auf der Basis der anrechenbaren Besoldung gemäss Art. 5 <b>Absatz 2</b>, vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss <b>den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung</b> der Gemeinde Horw, weitergeführt.</p> <p>c) Bei Invalidität, Tod oder beim Erreichen des Rentenalters der <b>Vorsorgeeinrichtung</b> der Gemeinde Horw werden die Leistungen nach <b>den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung</b> der Gemeinde Horw ausgerichtet.</p>	<p>Es handelt sich lediglich um formelle Anpassungen; es wird auf die Bemerkungen zu Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 verwiesen.</p>
<p><b>Art. 8 – Kürzung der Sonderleistungen</b></p>		
<p>1 Die ordentlichen Sonderleistungen werden um den Betrag gekürzt, um den diese zusammen mit dem anteilmässigen Erwerbseinkommen die anrechenbare Besoldung gemäss Art. 5 Absatz 2 des ehemaligen Mitglieds des Gemeinderats übersteigen.</p>	<p>1 Die ordentlichen Sonderleistungen werden um den Betrag gekürzt, um den diese zusammen mit dem anteilmässigen Erwerbseinkommen die anrechenbare Besoldung gemäss Art. 5 <b>Absatz 2</b> des ehemaligen Mitglieds des Gemeinderats übersteigen.</p>	
<p>2 Das anteilmässige Erwerbseinkommen ist der Teil des Erwerbseinkommens, der dem Anteil der gemeinderätlichen Tätigkeit an der gesamten Erwerbstätigkeit entsprach.</p>		

Bisherige Fassung vom 27. Mai 2004; Ausgabe vom 15. November 2007	Neu	Bemerkungen
3 Das ehemalige Mitglied des Gemeinderats meldet der Finanzverwaltung Horw sein Erwerbseinkommen jährlich. Es legt die erforderlichen Belege auf und ermächtigt die Finanzverwaltung zur Einsicht in die Steuerakten. Zuviel bezogene Leistungen sind der Gemeinde zurückzuerstatten.		
Art. 9 - Untergang der Ansprüche auf ordentliche Sonderleistungen		
Die Ansprüche auf ordentliche Sonderleistungen enden beim Erreichen des Rentenalters der Pensionskasse der Gemeinde Horw oder am Monatsende nach dem Tod. Tritt vorher eine Invalidität ein, gehen die Ansprüche in dem Mass unter, in dem die eidgenössische Invalidenversicherung und die Vorsorge- oder vorsorgeähnlichen Einrichtungen leistungspflichtig werden.	Die Ansprüche auf ordentliche Sonderleistungen enden beim Erreichen <b>des AHV-Rentenalters</b> oder am Monatsende nach dem Tod. Tritt vorher eine Invalidität ein, gehen die Ansprüche in dem Mass unter, in dem die eidgenössische Invalidenversicherung und die Vorsorge- oder vorsorgeähnlichen Einrichtungen leistungspflichtig werden.	Neu soll der Einfachheit halber nicht auf das Rentenalter der Vorsorgeeinrichtung, sondern auf das AHV-Alter abgestellt werden. Materiell ändert sich dadurch nichts, da heute das Rentenalter mit dem AHV-Alter identisch ist.
Art. 10 - Abgangsentschädigung		
1 Scheidet ein Mitglied des Gemeinderats weder durch Tod oder Erwerbsunfähigkeit noch mit Anspruch auf ordentliche Sonderleistungen aus dem Amt aus, erhält es eine Abgangsentschädigung in der Höhe von 10 % der anrechenbaren Besoldung gemäss Art. 5 Absatz 2 pro vollendetes Amtsjahr, mindestens 40 % und höchstens 100 %. Der anrechenbare Beschäftigungsgrad entspricht dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad des ehemaligen Mitgliedes des Gemeinderats während seiner Amtszeit. Art. 3 lit. a Satz 2 findet Anwendung.	1 Scheidet ein Mitglied des Gemeinderats weder durch Tod oder Erwerbsunfähigkeit noch mit Anspruch auf ordentliche Sonderleistungen aus dem Amt aus, erhält es eine Abgangsentschädigung in der Höhe von 10 % der anrechenbaren Besoldung gemäss Art. 5 <del>Absatz 2</del> pro vollendetes Amtsjahr, mindestens 40 % und höchstens 100 %. Der anrechenbare Beschäftigungsgrad entspricht dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad des ehemaligen Mitgliedes des Gemeinderats während seiner Amtszeit. Art. 3 lit. a Satz 2 findet Anwendung.	

<b>Bisherige Fassung vom 27. Mai 2004; Ausgabe vom 15. November 2007</b>	<b>Neu</b>	<b>Bemerkungen</b>
2 Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates infolge Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung aus dem Amt aus, ohne dass es einen Anspruch auf ordentliche Sonderleistungen hat und es in diesem Zeitpunkt das 45. Altersjahr vollendet hat, erhält es eine Abgangsentschädigung in der Höhe von 20 % der anrechenbaren Besoldung gemäss Art. 5 Absatz 2 pro vollendetes Amtsjahr, mindestens 40 % und höchstens 160 %. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels.	2 Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates nach Vollendung des 45. Altersjahres infolge Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung aus dem Amt aus, ohne dass es einen Anspruch auf ordentliche Sonderleistungen hat, erhöht sich die Abgangsentschädigung auf 20 % der anrechenbaren Besoldung gemäss Art. 5 pro vollendetes Amtsjahr, mindestens 40 % und höchstens 160 %. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels.	Die geltende Regelung ist <b>sprachlich missverständlich und kann falsch interpretiert</b> werden. Die Neuformulierung ist rein redaktionell und ändert materiell nichts. Damit wird klargestellt, dass bei einer Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung nach dem 45. Altersjahr und ohne Anspruch auf Sonderleistungen eine höhere Abgangsentschädigung ausgerichtet wird.
	<b><u>neuer Absatz 3</u></b> <b>3 Der Anspruch auf eine Abgangsentschädigung endet mit Erreichen des AHV-Rentenalters.</b>	Wie der Anspruch auf ordentliche Sonderleistungen (vgl. Art. 9) soll auch der Anspruch auf eine Abgangsentschädigung dahinfallen, wenn das ordentliche Rentenalter (AHV-Alter) erreicht wird, also ein Anspruch auf Altersleistungen besteht. In diesem Fall sind Zahlungen zur finanziellen Absicherung eines ausscheidenden Gemeinderatsmitglieds sachlich nicht mehr gerechtfertigt. Diesem entsteht nämlich durch das Ausscheiden aus dem Amt kein Nachteil mehr, der durch eine besondere Entschädigung abgegolten werden müsste.
3 Art. 4 bis Art. 9 dieses Reglements finden keine Anwendung.	<b>4 Art. 4 bis Art. 9 dieses Reglements finden keine Anwendung.</b>	Abs. 3 wird zu Abs. 4
<b>Art. 11 – Verfahren und Rechtspflege</b>		
1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die erforderlichen Verfügungen.		

<b>Bisherige Fassung vom 27. Mai 2004; Ausgabe vom 15. November 2007</b>	<b>Neu</b>	<b>Bemerkungen</b>
2 Das Verfahren und die Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972.		
<b>III. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>		
<b>Art. 12 - Aufhebung des Reglements über die Spareinlegerkasse der Gemeinde Horw vom 11. September 1986</b>		
1 Das Reglement über die Spareinlegerkasse der Gemeinde Horw vom 11. September 1986 wird rückwirkend auf den 1. Januar 2000 aufgehoben.		
2 Die ehemaligen Mitglieder der Spareinlegerkasse sind seit 1. Januar 2000 Mitglieder der Pensionskasse der Gemeinde Horw. Die Freizügigkeitsleistungen wurden der Pensionskasse der Gemeinde Horw per 1. Januar 2000 überwiesen.		
<b>Art. 13 - Reglement über die Pensionsordnung des Gemeinderats Horw vom 9. Dezember 1982</b>		
1 Das Reglement über die Pensionsordnung des Gemeinderats Horw vom 9. Dezember 1982 wird wie folgt aufgehoben: a) Art. 9 rückwirkend auf den 1. Januar 2000; b) die übrigen Bestimmungen auf den 1. Juni 2004. Absatz 2 bleibt vorbehalten.		
2 Die übrigen Bestimmungen gemäss Absatz 1 lit. b finden Anwendung a) auf die Ansprüche und Anwartschaften der nach bisherigem Recht pensionierten, ehemaligen Mitglieder des Gemeinderats.		

<b>Bisherige Fassung vom 27. Mai 2004; Ausgabe vom 15. November 2007</b>	<b>Neu</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p>b) auf die Ansprüche und Anwartschaften der Mitglieder des Gemeinderats, die im Falle eines Rücktritts bereits nach bisherigem Recht einen Pensionsanspruch hätten.</p>		
<p>3 Die Personen gemäss Absatz 2 lit. b sind seit 1. Januar 2000 Mitglieder der Pensionskasse der Gemeinde Horw und beitragsfreie Mitglieder der Pensionsordnung des Gemeinderates Horw. Die Leistungen nach dem Reglement über die Pensionsordnung des Gemeinderates Horw vom 9. Dezember 1982 werden um die Ansprüche des ehemaligen Mitglieds des Gemeinderats gegen die Pensionskasse der Gemeinde Horw gekürzt.</p>		
<p>4 Mit Ablauf der vorzeitigen Pensionierungen gemäss Reglement über die Pensionsordnung des Gemeinderats Horw vom 9. Dezember 1982 wird der Pensionsfonds für Mitglieder des Gemeinderates in jährlichen Tranchen von Fr. 200'000.00 zu Gunsten der Finanzierung der Ruhegehälter ab dem 66. Altersjahr aufgelöst. Es erfolgt keine weitere Verzinsung des Fondsguthabens. 1</p>		

Bisherige Fassung vom 27. Mai 2004; Ausgabe vom 15. November 2007	Neu	Bemerkungen
Art. 14 – Inkrafttreten 2		
1 Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.		
2 Art. 13 Abs. 4 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.		
	<p><b>Schlussbestimmung zur Revision vom 29. März 2018</b>  <b>Die Änderung tritt rückwirkend am 1. Januar 2018 in Kraft.</b></p>	<p>Bei dieser Revision sind keine besonderen Schluss- oder Übergangsbestimmungen erforderlich. Insbesondere ist keine Regelung bezüglich Besitzstand erforderlich, da nur eine lückenhafte Regelung des Reglements verbessert und damit für die Zukunft Rechtsklarheit geschaffen werden soll. Die Änderung soll rückwirkend in Kraft treten.</p>